



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/011/2016

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Zehnter, Michaela	Datum: 11.02.2016
------------------------	-------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	29.02.2016		öffentlich

### ***Leistungsorientierte Bezahlung im öffentlichen Dienst; Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung***

#### **Sachverhalt:**

##### Tarifbeschäftigte:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2014 wird in Erinnerung gebracht, wonach der Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung beschlossen wurde.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat im Jahr 2015 u. a. die Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung der Gemeinde Neufahrn b. Freising überprüft und wird sie im Abschlussbericht beanstanden.

Das Leistungsentgelt wird in Form einer Leistungsprämie gewährt (siehe § 2 der Dienstvereinbarung). Der für das Leistungsentgelt nach § 18 Abs. 3 TVöD insgesamt zur Verfügung stehende Leistungstopf wird nach dem „Gießkannenprinzip“, ohne die nach § 18 Abs. 5 TVöD erforderlichen individuellen Leistungsbewertungen, auf Grundlage der für den Monat September gezahlten Tabellenentgelte pauschal auf die einzelnen Beschäftigten verteilt und mit dem Entgelt für den Monat Dezember ausbezahlt (siehe § 4 der Dienstvereinbarung).

Diese von der Gemeinde Neufahrn b. Freising getroffene Regelung widerspricht dem Wortlaut des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Nach § 18 TVöD wurde mit Wirkung ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt. Ziel des Leistungsentgelts ist nach § 18 Abs. 1 TVöD eine Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen und eine Stärkung von Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz. Eine Pauschalausschüttung wird dieser Vorgabe nicht gerecht, sondern garantiert – ohne Bezug zur Arbeitsleistung – eine Zahlung in bestimmter Höhe. Auch die Vereinbarung einer Pauschalausschüttung in einer Dienstvereinbarung ist unzulässig.

Bei einer Pauschalausschüttung dürfen nur 6% des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt werden. Die nicht ausgezahlten Restbeträge müssen in das Folgejahr übertragen werden und erhöhen wiederum das Gesamtvolumen des Folgejahres. Eine Auszahlung dieser Restbeträge ist erst nach Abschluss einer tarifkonformen Dienstvereinbarung zur Einführung des Leistungsentgelts zulässig. Diese Dienstvereinbarung muss leistungsdifferenzierte Kriterien enthalten.

Hiermit würden den Beschäftigten bei der Pauschalaussschüttung ständig steigende Beträge vorenthalten werden.

Die Mitglieder der Betrieblichen Kommission wurden am 13.10.2015 über den Inhalt und die Begründung des Entwurfes des Prüfungsberichts informiert. Die Kommission ist mehrheitlich der Meinung, dass die Auszahlung der leistungsorientierten Bezahlung nach dem TVöD nach der bisherigen Dienstvereinbarung (ohne Leistungsbewertung) beibehalten werden soll. Es wird vorgeschlagen, eine Dienstvereinbarung analog der Vorjahre abzuschließen.

Die Dienstvereinbarung liegt als Anlage bei.

**Beamte:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2012 wurde der Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Gewährung von Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamten nach § 66 ff BayBesG aufgrund der Richtlinie für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Neufahrn b. Freising zur Umsetzung des neuen Dienstrechts beschlossen. Diese Dienstvereinbarung gilt unbefristet.

Auch hier hat der Kommunale Prüfungsverband die Pauschalaussschüttung beanstanden. Die Ausführungen im Tarifbereich gelten sinngemäß.

**Diskussionsverlauf:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss der Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD in der vorliegenden Fassung.

Die Dienstvereinbarung zur Gewährung von Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamten nach § 66 ff BayBesG aufgrund der Richtlinie für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Neufahrn b. Freising zur Umsetzung des neuen Dienstrechts gilt unverändert weiter.

**Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>

**Anlagen:**  
Dienstvereinbarung 2016